

Vorbemerkungen zum Haushaltsplan

Vorbemerkungen zum Haushaltsplan

1. Für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes gelten insbesondere folgende Vorschriften:
 - 1.1. Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I, S. 119).
 - 1.2. Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinde mit doppelter Buchführung (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO - Doppik) vom 02.04.2006 (GVBl. I, S. 235).
 - 1.3. Verwaltungsvorschriften zu §§ 39 bis 43 und 59 GemHVO-Doppik vom 20.02.2007 (StAnz. Nr. 10, S. 486).
 - 1.4. Verwaltungsvorschriften zur GemHVO-Doppik (ohne Abschnitt 10) vom 02.06.2008 (StAnz. Nr. 23, S. 1419).
 - 1.5. Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden (Gemeindekassenverordnung – GemKVO) vom 08.03.1977 (GVBl. I, S. 125); zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung und der Gemeindekassenverordnung vom 02.04.2006 (GVBl. I, S. 134).
 - 1.6. Verwaltungsvorschriften zur GemKVO vom 21.04.1977 (GVBl. I, S. 125), zuletzt geändert durch Erlass des HMdl vom 08.12.1987 (StAnz. S. 2652).

2. Der Haushaltsplan ist **Grundlage für die Haushaltswirtschaft** der Gemeinden und ist für die Haushaltsführung verbindlich (§ 114b Abs. 1 HGO).
3. Der Haushaltsplan ist in einen Ergebnishaushalt und in einen Finanzhaushalt zu gliedern. Gemäß § 114b Abs. 2 HGO enthält er alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich
- anfallenden Erträge und eingehenden Einzahlungen,
 - entstehenden Aufwendungen und zu leistenden Auszahlungen und
 - benötigten Verpflichtungsermächtigungen
- Der Stellenplan ist Teil des Haushaltsplans (§ 114b Abs. 3 HGO).
4. Als Anlagen sind gem. § 1 Abs. 4 GemHVO-Doppik dem Haushaltsplan beizufügen:
- **Vorbericht,**
 - Die **mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung** mit dem ihr zugrunde liegenden **Investitionsprogramm,**
 - Das **Haushaltssicherungskonzept,** wenn ein solches erstellt werden muss,
 - **Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen,**
 - **Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten,** Anleihen, Kreditaufnahmen und Rechtsgeschäfte, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen,
 - **Übersicht über die Budgets**
 - **Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen und Rückstellungen**
 - **Übersicht über die den Fraktionen der Gemeindevertretung nach § 36 a Abs. 4 HGO zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,**
 - **Wirtschaftspläne** und die neuesten **Jahresabschlüsse der Sondervermögen,** für die Sonderrechnungen geführt wurden sowie für Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 % beteiligt ist.
5. Die Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte sind entsprechend § 4 GemHVO-Doppik nach Produktbereichen zu gliedern. Zielsetzung einer von der Kostenstelle losgelösten Produktbildung ist vor allem die Erreichung der Reformziele Outputsteuerung, Kundenorientierung, Wirtschaftlichkeit und Vergleichbarkeit.
- Die produktorientierte Gliederung der Teilhaushalte nach den vorgegebenen Produktbereichen entspricht folgendem Beispiel:

Produktbereich:	04	Kultur und Wissenschaft
Produktgruppe:	041000	Kultur und Städtepartnerschaften
Produkt:	0410000100	Kulturelle Veranstaltungen / Projekte
Leistung:	0410000102	Brunnenfest

6. Der Haushaltsplan ermächtigt den Magistrat, Aufwendungen und Auszahlungen zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. **Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben** (§ 114c HGO).
7. Gemäß dem **Grundsatz der Gesamtdeckung** dienen die Erträge des Gesamtergebnishaushalts insgesamt zur Deckung der Aufwendungen des Gesamtergebnishaushalts und die Einzahlungen des Gesamtfinanzhaushalts insgesamt zur Deckung der Auszahlungen des Gesamtfinanzhaushalts. (§ 18 GemHVO-Doppik)
8. Regelungen zur Bewirtschaftung der **Budgets** sind in den „Leitlinien für die Durchführung der Budgetierung“ festgelegt.
9. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie **unvorhergesehen** und **unabweisbar** sind **und** die **Deckung gewährleistet** ist (§ 114g HGO).

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberursel (Taunus) hat in ihrer Sitzung am 20.12.2001 folgenden Grundsatzbeschluss gefasst:

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung, wenn sie einen Betrag von 25.000 EUR überschreiten. In den übrigen Fällen entscheidet der Magistrat.

10. Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Haushaltsjahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen dürfen nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt.
Diese **Verpflichtungsermächtigungen** dürfen in der Regel nur zu Lasten der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre veranschlagt werden. Sie sind nur zulässig, wenn die Finanzierung der aus ihrer Inanspruchnahme entstehenden Auszahlungen in den künftigen Haushalten gesichert ist (§ 114i HGO).
11. **Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen** dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen u.a. die jährlichen Folgekosten ersichtlich sind (§ 12 GemHVO-Doppik).